

MICHAEL PAWLIK

# Das Unrecht des Bürgers



Mohr Siebeck

Michael Pawlik  
Das Unrecht des Bürgers





Michael Pawlik

# Das Unrecht des Bürgers

Grundlinien der  
Allgemeinen Verbrechenslehre

Mohr Siebeck

*Michael Pawlik*, geboren 1965; Studium der Rechtswissenschaft in Bonn und Cambridge; 1992 Promotion; 1998 Habilitation; 2000 bis 2003 Professor an der Universität Rostock; seit 2003 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Regensburg.

ISBN 978-3-16-152189-8 / eISBN 978-3-16-167536-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort

Die Arbeit an diesem Buch habe ich im Jahre 2004 begonnen und im April 2012 beendet. Ohne die Hilfe meiner Mitarbeiter hätte ich es nicht schreiben können. Mein Dank gilt zunächst meinen Sekretärinnen, Frau Silvia Hutzler und Frau Gisela Schirmbeck. Sie haben das Literaturverzeichnis stets auf dem aktuellen Stand gehalten und zahllose organisatorische Einzelfragen mit Geschick und Tatkraft bewältigt. Ebenso dankbar bin ich meinen wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeitern, allen voran Herrn Privatdozenten Dr. Michael Kubiciel. Von der Literaturbeschaffung über die Manuskript- und Fahrenkorrektur bis zur Erstellung der Register haben sie sich in vielfältiger Weise um dieses Buch verdient gemacht.

Ein ganz besonders herzlicher Dank gebührt meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. mult. Günther Jakobs. Er stand mir stets mit Rat und Ermutigung zur Seite. Darüber hinaus hat er das gesamte Manuskript gelesen und mich an einer Reihe von Stellen vor Unbedachtsamkeiten bewahrt.

Dem Verlag Mohr Siebeck, namentlich seinem Geschäftsführer, Herrn Dr. Franz-Peter Gillig, danke ich für die hervorragende Zusammenarbeit.

Ich widme dieses Buch meiner Frau, meinen Kindern und dem Andenken meiner Mutter.

Peiting, im Juli 2012

*Michael Pawlik*



## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Einleitung .....	1

### *1. Kapitel:*

## Der Begriff des Verbrechens

A. Strafrechtswissenschaft und praktische Philosophie .....	26
I. Das Ärgernis des Strafzwanges .....	26
II. Praktische Philosophie und die Positivität des Rechts .....	29
III. Rechtspolitik statt praktischer Philosophie? .....	47
IV. Straftheorie als Ausgangspunkt .....	52
B. Strafe als Präventionsinstrument? .....	61
I. Die Attraktivität des Präventionsdenkens .....	61
II. Die negative Generalprävention .....	66
III. Die Spezialprävention .....	72
IV. Die positive Generalprävention .....	77
C. Strafe als Antwort auf die Verletzung einer Mitwirkungspflicht .....	82
I. Gefahren des Präventionsdenkens und Renaissance der Vergeltungstheorie .....	82
II. Legitimationsgrund der Mitwirkungspflicht: Aufrechterhaltung eines Zustandes der Freiheitlichkeit .....	90
III. Vergeltungstheorie und Strafverhängung .....	116
IV. Bürger und Externe .....	120
V. Das Verbrechen als Rechtsgutverletzung? .....	127
VI. Vom Verbrechensbegriff zur Allgemeinen Verbrechenslehre .....	151

## 2. Kapitel:

## Die Zuständigkeiten des Bürgers

A. Das System der Zuständigkeiten .....	158
I. Sondergut der Unterlassungsdelikte? .....	158
II. Zur Genealogie der Lehre von den Garantenstellungen .....	162
III. System der Zuständigkeiten .....	174
B. Vorrangige Zuständigkeit des Verletzten .....	192
I. Vom <i>corpus delicti</i> zum materiellen Tatbestandsbegriff .....	192
II. Das Verhältnis von Tatbestand und Rechtswidrigkeit .....	195
III. System der Verletzten-Zuständigkeiten .....	215

## 3. Kapitel:

Die Verletzung der strafrechtlichen  
Mitwirkungspflicht

A. Kriminalunrecht als zurechenbar- zuständigkeitswidriges Verhalten .....	257
I. Der Begriff des Kriminalunrechts und die Funktion der Zurechnungslehre .....	257
II. Unrecht und Schuld als tragende Systemkategorien? .....	259
III. Das Verbrechen als ein Unrecht des Bürgers .....	276
IV. Voraussetzungen der Unrechtszurechnung .....	281
B. Die Grenzen der Zurechenbarkeit .....	299
I. Die Grenzfrage als Zuständigkeitsproblem .....	299
II. Zurechnungsausschließender Verbotsirrtum .....	302
III. Erhebliche Erschwerung der Motivierung zu verhaltensnorm- gemäßem Verhalten .....	345
C. Das Ausmaß der Pflichtwidrigkeit .....	362
I. Einheit und Vielfalt der Zurechnungsformen .....	362
II. Grundstruktur subjektiv-pflichtwidrigen Verhaltens .....	364
III. Die Konturen rechtsfeindlichen Kriminalunrechts .....	374
Literaturverzeichnis .....	417
Personenregister .....	501
Sachregister .....	505

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Einleitung .....	1

## *1. Kapitel:*

### Der Begriff des Verbrechens

A. Strafrechtswissenschaft und praktische Philosophie .....	26
I. Das Ärgernis des Strafzwanges .....	26
II. Praktische Philosophie und die Positivität des Rechts .....	29
1. „Philosophie und Dogmatik stehen im Verhältnis des Andersseins“ .....	29
2. Der Gerechtigkeitsanspruch des positiven Rechts .....	39
3. Das Eigenrecht des Positiven .....	45
III. Rechtspolitik statt praktischer Philosophie? .....	47
IV. Straftheorie als Ausgangspunkt .....	52
1. Primat des Verbrechensbegriffs? .....	52
2. Grundmodelle der Strafbegründung .....	58
B. Strafe als Präventionsinstrument? .....	61
I. Die Attraktivität des Präventionsdenkens .....	61
II. Die negative Generalprävention .....	66
III. Die Spezialprävention .....	72
IV. Die positive Generalprävention .....	77

C. Strafe als Antwort auf die Verletzung einer Mitwirkungspflicht .....	82
I. Gefahren des Präventionsdenkens und Renaissance der Vergeltungstheorie .....	82
II. Legitimationsgrund der Mitwirkungspflicht: Aufrechterhaltung eines Zustandes der Freiheitlichkeit .....	90
1. Strafrecht im Dienst der politischen Gemeinschaft? .....	92
2. Freiheitsidee und Bürgerstatus .....	99
3. Der Verbrechensbegriff Hugo Hälschners .....	110
III. Vergeltungstheorie und Strafverhängung .....	116
IV. Bürger und Externe .....	120
V. Das Verbrechen als Rechtsgutverletzung? .....	127
1. Der Rechtsgutbegriff als „reifste Frucht der Aufklärung“? ....	127
2. Kritische Potenz des Rechtsgutbegriffs? .....	131
a) „Das Recht ist um der Menschen willen da“ .....	131
b) Ausgrenzung bloßer Moralwidrigkeiten? .....	133
c) Unterscheidung zwischen Rechtsgut und Norm? .....	136
3. Vom Rechtsgut zur Rechtsperson .....	137
a) Die Eindimensionalität der Rechtsgutlehre .....	137
b) Personbegriff und Zurechnungslehre .....	141
c) Person als Einheit von Rechtsform und Materie .....	145
VI. Vom Verbrechensbegriff zur Allgemeinen Verbrechenslehre .....	151

## 2. Kapitel:

### Die Zuständigkeiten des Bürgers

A. Das System der Zuständigkeiten .....	159
I. Sondergut der Unterlassungsdelikte? .....	159
II. Zur Genealogie der Lehre von den Garantstellungen .....	162
1. Zuständigkeitslehre als Pflichtenlehre .....	162
a) Die Auffassung Kants .....	162
b) Modifikationen der kantischen Position bei Schopenhauer und Hegel .....	165
2. Die Anfänge der strafrechtlichen Garantendiskussion .....	168
a) Die „besonderen Rechtsgründe“ bei Feuerbach .....	168
b) Kommissivdelikte durch Unterlassen? .....	170
III. System der Zuständigkeiten .....	174

1. Die Aufgabe des Rechts und die Figuren der Zuständigkeitsbegründung .....	174
2. Respektierung anderer Personen .....	178
3. Gewährleistung grundlegender Realbedingungen personaler Existenz .....	186
<b>B. Vorrangige Zuständigkeit des Verletzten .....</b>	<b>192</b>
I. Vom <i>corpus delicti</i> zum materiellen Tatbestandsbegriff .....	192
II. Das Verhältnis von Tatbestand und Rechtswidrigkeit .....	195
1. Tatbestände als „Verbotstafeln“? .....	195
2. Der Tatbestand: „rein deskriptive Größe“ oder „Unrechtstyp“? .....	199
3. Rechtliche Strukturunterschiede zwischen Tatbestands- losigkeit und Rechtfertigung? .....	205
4. Unterschiedlicher sozialer Sinngehalt von Tatbestands- losigkeit und Rechtfertigung? .....	209
III. System der Verletzten-Zuständigkeiten .....	215
1. Zuständigkeitsverteilung als einheitliches Wertungsproblem ..	215
2. Eigenverantwortliche Selbstverletzung und Einwilligung ....	219
a) Inhalt und Reichweite des Autonomiegrundsatzes .....	219
b) Insbesondere: Zur Legitimation des § 216 StGB .....	225
c) Relevanz von Willensmängeln .....	233
3. Notwehr und Defensivnotstand .....	237
a) Respektierungspflicht und Abwehrrecht .....	237
b) Umfang des Abwehrrechts .....	241
4. Aggressivnotstand .....	248

3. Kapitel:

Die Verletzung der strafrechtlichen  
Mitwirkungspflicht

<b>A. Kriminalunrecht als zurechenbar- zuständigkeitswidriges Verhalten .....</b>	<b>257</b>
I. Der Begriff des Kriminalunrechts und die Funktion der Zurechnungslehre .....	257
II. Unrecht und Schuld als tragende Systemkategorien? .....	259
1. Sollen und Können .....	259
2. Die Rechtsstellung des Unrechtleidenden .....	267

3. Der Gegenstand des Verbotsirrtums .....	271
4. Die Axiologie der Beteiligungslehre .....	272
III. Das Verbrechen als ein Unrecht des Bürgers .....	276
IV. Voraussetzungen der Unrechtszurechnung .....	281
1. Gründe und Ursachen .....	281
2. Die klassische Zurechnungslehre und ihr Schicksal .....	288
3. Die Aktualität der klassischen Zurechnungslehre .....	297
 B. Die Grenzen der Zurechenbarkeit .....	 299
I. Die Grenzfrage als Zuständigkeitsproblem .....	299
II. Zurechnungsausschließender Verbotsirrtum .....	302
1. Die Obliegenheit zur Irrtumsvermeidung .....	302
a) Keine Isolierung des Wissens gegenüber dem Wollen .....	303
b) „Prüfende Besonnenheit – die notwendige Voraussetzung loyalen Handelns“ .....	307
2. Gleichwertigkeit aller Erscheinungsformen des Verbotsirrtums .....	311
a) <i>Error juris criminalis nocet?</i> .....	312
b) Strengere Entlastungskriterien beim Verbotsirrtum im engeren Sinne? .....	318
3. Verbotsirrtümer im engeren Sinne .....	322
a) Bezugsgegenstand des Verbotsirrtums .....	322
b) Die Grenzen der Rechtserkundungsobliegenheit .....	329
4. Tatumstandsirrtümer (Verbotsirrtümer im weiteren Sinne) ...	333
a) Fahrlässigkeit als Sorgfaltsverstoß? .....	333
b) Das erlaubte Risiko .....	336
c) Die Grenzen der Bemühensobliegenheit .....	341
III. Erhebliche Erschwerung der Motivierung zu verhaltensnorm- gemäßem Verhalten .....	345
1. Die Obliegenheit zur Selbstmotivierung .....	345
2. Entlastung als Konzession an den „Selbsterhaltungstrieb“ des Täters? .....	346
3. Mitzuständigkeit des Eingriffsadressaten für die Bewältigung der Konfliktlage .....	353
a) Bestimmung der Obliegenheitsgrenze als Zuständigkeitsproblem ..	353
b) Vorrangige Zuständigkeit des Täters für die erschwerenden Umstände .....	355
c) Der Notwehrexzeß .....	358
d) Der zurechnungsausschließende Notstand .....	360

C. Das Ausmaß der Pflichtwidrigkeit .....	362
I. Einheit und Vielfalt der Zurechnungsformen .....	362
II. Grundstruktur subjektiv-pflichtwidrigen Verhaltens .....	364
1. Vorsatz und Fahrlässigkeit als juristisch-technische Begriffe ..	364
2. Vermeidbarkeit als Oberbegriff .....	367
III. Die Konturen rechtsfeindlichen Kriminalunrechts .....	374
1. Der Begriff der Rechtsfeindlichkeit .....	374
2. Entbehrlichkeit einer Willenskomponente .....	376
3. Die Maßfigur des Zurechnungsurteils: der vernünftige Bürger	382
a) Vom <i>dolus indirectus</i> zum <i>dolus eventualis</i> .....	382
b) Individualisierende oder objektivierende Beurteilung der Tatsituation? .....	387
4. Der Gegenstand der Zurechnung: die verbotswidrige Handlung .....	397
a) Das traditionelle Verständnis des <i>dolus malus</i> .....	397
b) Die Schuldtheorie als Kompromißposition .....	400
c) Eine normativierende Konzeption von Rechtsfeindlichkeit .....	404
d) Die Behandlung nicht-rechtsfeindlicher Verbotsfahrlässigkeit .....	408
Literaturverzeichnis .....	417
Personenregister .....	501
Sachregister .....	505



## Einleitung

Berühmt ist das Wort Moses Mendelssohns von dem „alles zermalmenden Kant“, der der klassischen Metaphysik endgültig den Garaus gemacht habe<sup>1</sup>. Weniger bekannt, wenngleich für die weitere Entwicklung der Rechtswissenschaft im allgemeinen und der Strafrechtswissenschaft im besonderen höchst bedeutsam, ist ein anderer Zug des kantischen Denkens: die Aufwertung des Systembegriffs<sup>2</sup>. Die diesem Vorgang zugrunde liegende ideengeschichtliche Konstellation ist durch zwei Merkmale gekennzeichnet<sup>3</sup>. Zum einen spiegelt der Systemgedanke den Übergang von einer in sich ruhenden Ordnung des Seins – einem *ordo* – zu einer Ordnung in der Bewegung wider. So versteht die Astronomie, welcher der Systembegriff entstammt, unter einem System die Ordnung von bewegten Himmelskörpern, wobei das Ordnungsprinzip in der Gesetzmäßigkeit ihrer Bewegung und der Bewegungsrelation besteht. Zum anderen steht der Systembegriff für die Abkehr von der Vorstellung einer unmittelbar einsichtigen Harmonie der Welt, wie sie dem *ordo*-Denken entspricht. Die Ordnung der Welt als System aufzufassen bedeutet demgegenüber, die Gesetzmäßigkeit, die hinter der Vielfalt der ungeordnet erscheinenden Bewegungen steht, allererst zu entdecken. Abgelöst von der bloßen Abbildung der Dinge verdankt sich das System der ordnenden Kraft menschlicher Vernunft.

Mit der Formel, daß sich nicht unsere Erkenntnis nach den Gegenständen, sondern „die Gegenstände [...] sich nach unserer Erkenntnis richten“ müssen<sup>4</sup>, hat Kant diese Neubestimmung des Verhältnisses von Erkenntnissubjekt und Erkenntnisobjekt auf den Begriff gebracht – mit weitreichenden Folgen für die Rechtslehre. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte diese sich in aristotelischer Tradition als eine Kunstlehre (*ars* oder *prudentia*) verstanden; „System“ bedeutete deshalb in der Jurisprudenz nichts anderes als ein Lehr-

---

<sup>1</sup> *Mendelssohn*, Morgenstunden, S. 5.

<sup>2</sup> Allgemein zum kantischen Systembegriff *Baum*, Systemform, S. 25 ff.; *Fulda/Stolzenberg*, Einleitung, S. 11 ff.; *Haase*, Grundnorm, S. 141 ff.; *Höffe*, Architektonik, S. 617 ff., 627 ff.; *Kambartel*, System, S. 105 ff.; *P. König*, Selbsterkenntnis, S. 41 ff.; *Riedel*, Art. „System“, S. 306 ff.; *Somek*, Rechtssystem, S. 32 ff.; *Strub*, Art. „System“, Sp. 836 ff.; *Zöller*, Seele, S. 53 ff.

<sup>3</sup> Die folgende Darstellung orientiert sich an *Denzer*, Moralphilosophie, S. 56 sowie *Gerhardt*, Selbstüberschreitung, S. 246 ff.

<sup>4</sup> *Kant*, KrV, B XV, Werke Bd. 3, S. 25.

buch, und der Ehrgeiz juristischer „Systematiker“ richtete sich hauptsächlich auf die Hervorbringung neuer Ordnungs- und Darstellungsformen<sup>5</sup>. Demgegenüber trat mit der kopernikanischen Wende Kants ein neuartiges, auf der Idee der schöpferischen Kraft genuin wissenschaftlichen Denkens beruhendes Systemverständnis in den Gesichtskreis der Juristen<sup>6</sup>. Kant zufolge ist nämlich die menschliche Vernunft „ihrer Natur nach architektonisch, d.i. sie betrachtet alle Erkenntnisse als gehörig zu einem möglichen System“<sup>7</sup>. Das System hat mithin die Aufgabe, den der Vernunft innewohnenden Anspruch auf geordneten Zusammenhang einzulösen. Dementsprechend wird es von Kant in der *Kritik der reinen Vernunft* definiert als „die Einheit der mannigfaltigen Erkenntnisse unter einer Idee“<sup>8</sup>. In einem System seien alle Teile, da „von einem einigen obersten und inneren Zwecke abgeleitet“<sup>9</sup>, miteinander verwandt; durch den leitenden Zweck werde „der Umfang des Mannigfaltigen so wohl, als die Stelle der Teile untereinander, a priori bestimmt“<sup>10</sup>. Das Ganze sei demnach „gegliedert [...] und nicht gehäuft“; sein Zweck und seine Form kongruieren<sup>11</sup>. Dasjenige, „was gemeine Erkenntnis allererst zur Wissenschaft [...] macht“, ist in den Worten des Königsberger Denkers ihre Einfügung in ein derart verstandenes

<sup>5</sup> Schröder, *Recht*, S. 246; *ders.*, *Rechtswissenschaft*, S. 17 f., 22 ff.; *ders.*, *Wissenschaftstheorie*, S. 99 f., 113, 129. – Entsprechendes galt für die Philosophie und die Theologie: *Kam-bartel*, *System*, S. 104.

<sup>6</sup> Grundlegend Schröder, *Wissenschaftstheorie*, S. 92 ff.; zusammenfassend Vesting, *Rechtstheorie*, Rn. 83. – Jakl (*Recht*, S. 146) sieht Kant demgegenüber dem Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts – System als Inhalt von Lehrinhalten – verhaftet.

<sup>7</sup> Kant, *KrV*, B 502, *Werke* Bd. 4, S. 449.

<sup>8</sup> Kant, *KrV*, B 860, *Werke* Bd. 4, S. 696.

<sup>9</sup> Kant, *KrV*, B 861, *Werke* Bd. 4, S. 696.

<sup>10</sup> Kant, *KrV*, B 860, *Werke* Bd. 4, S. 696.

<sup>11</sup> Kant, *KrV*, B 860 f., *Werke* Bd. 4, S. 696. – In der Terminologie Peines (*Recht*, S. 40 ff.) vertritt Kant einen zweibezüglichen Systembegriff. Kant sieht, daß Einheit nicht schon dann entsteht, wenn Elemente gleicher Art aus den verschiedenen Arten von Elementen ausgesondert werden (einbezüglicher Systembegriff), sondern daß darüber hinaus auch das Verhältnis der einzelnen Teile untereinander der näheren Bestimmung bedarf. Wie wenig selbstverständlich diese Einsicht ist, läßt sich anhand eines Vergleichs zwischen Coings Rektoratsrede über die Geschichte des Systemgedankens und Canaris' wenige Jahre später erschienenem Werk „Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz“ studieren. Coing steht mit seiner Systemdefinition – bei einem System handele es sich um „die Ordnung von Erkenntnissen nach einem einheitlichen Gesichtspunkt“ (Coing, *Geschichte*, S. 9) noch ganz in der Tradition Kants. Canaris hingegen entwickelt, obwohl er eingangs „die klassische Definition Kants“ für maßgeblich erklärt (Canaris, *Systemdenken*, S. 11), im weiteren Verlauf seines Buches ein Systemverständnis, das weit hinter den kantischen Ansprüchen zurückbleibt. Ein System bestimmt er als „axiologische oder teleologische Ordnung allgemeiner Rechtsprinzipien“ (aaO, S. 47); diese Prinzipien gälten allerdings nicht ohne Ausnahme und könnten zueinander auch in Gegensatz oder Widerspruch treten (aaO, S. 52). Ein solches System kann, wie Peine (aaO, S. 49 f.) zu Recht hervorhebt, nur ein einbezügliches sein, da Ordnungsgesichtspunkte fehlen, die nähere Aussagen über das Verhältnis der Prinzipien zueinander ermöglichen (ähnlich Pawlowski, *Methodenlehre*, Rn. 162).

System<sup>12</sup>. Damit ist das System einer Wissenschaft „jetzt nicht mehr nur ihre zufällige lehrbuchmäßige Form, sondern auch ihre innere Struktur“<sup>13</sup>.

Hegel, der Kant das Verdienst zuspricht, überhaupt erst die „Idee einer Wissenschaft“ aufgestellt zu haben<sup>14</sup>, übernahm dessen Gleichsetzung von Wissenschaft und Systembildung<sup>15</sup>. „Eine Philosophie *ohne System* kann nichts Wissenschaftliches sein“<sup>16</sup>; deshalb führe ein bloßes Aggregat von Kenntnissen den Namen Wissenschaft nicht mit Recht<sup>17</sup>. Auch bei Hegel sind zudem die Begriffe des Ganzen und der Einheit nicht nur vom Systembegriff untrennbar, sondern vielmehr seine positiven Definitions- und Explikationsmomente<sup>18</sup>. Allerdings ist das System bei Hegel anders als bei Kant nicht Produkt einer (wenngleich auf apriorisch gegebenen Voraussetzungen beruhenden) Eigenleistung des erkennenden Subjekts, sondern „objektive Totalität“<sup>19</sup>: „der Bau des Ganzen, in seiner reinen Wesenheit aufgestellt“<sup>20</sup>. Deshalb stattet Hegel den Systemgedanken mit einem unüberbietbaren Inklusionsanspruch aus. Alle Inhalte wissenschaftlichen Erkennens – von der Natur über den subjektiven Geist bis hin zu den Gestalten des objektiven und des absoluten Geistes (Recht, Religion, Kunst und Philosophie) – seien nur Momente der Idee, deren allgemeine Struktur Hegel in der Logik begriffen zu haben beansprucht: „Das Absolute ist die allgemeine und *eine* Idee, welche als *urteilend* sich zum *System* der bestimmten Ideen besondert, die aber nur dies sind, in die eine Idee, in ihre Wahrheit zurückzugehen.“<sup>21</sup>

Schon bei Kants Schülern Fichte, Schleiermacher und Wilhelm von Humboldt verband sich die Neubestimmung des Wissenschaftscharakters der traditionellen Fakultäten<sup>22</sup> mit der Frage nach dem Sinn der Universitäten<sup>23</sup>. Wenig verwunderlich ist es daher, daß die von Kant und Hegel übernommene Überzeugung, Wissenschaft sei nur als System denkbar, verbunden mit dem Ziel, selbst eine Wissenschaft in diesem Sinne zu werden, für das Selbstverständnis der deutschen Strafrechtslehre des 19. Jahrhunderts prägend wurde. Feuerbach unternahm es, die Vorgaben Kants auf den Bereich der Strafrechtslehre anzuwenden. Ein bloßes „Aggregat von Kenntnissen“, so betonte er, verdiene noch nicht den Namen einer Wissenschaft<sup>24</sup>. „Eine Wissenschaft muß [...] systematisch verfahren“<sup>25</sup>; ihre

<sup>12</sup> Kant, KrV, B 860, Werke Bd. 4, S. 695.

<sup>13</sup> Schröder, Recht, S. 246.

<sup>14</sup> Hegel, Wesen, Werke Bd. 4, S. 176.

<sup>15</sup> Vesting, Rechtstheorie, Rn. 83.

<sup>16</sup> Hegel, Enzyklopädie I, § 14 A, Werke Bd. 8, S. 59 f.

<sup>17</sup> Hegel, Phänomenologie, Werke Bd. 3, S. 11.

<sup>18</sup> Edel, Systemform, S. 45.

<sup>19</sup> Hegel, Differenz, Werke Bd. 2, S. 46.

<sup>20</sup> Hegel, Phänomenologie, Werke Bd. 3, S. 47.

<sup>21</sup> Hegel, Enz. I, § 213 A, Werke Bd. 8, S. 368.

<sup>22</sup> Zusammenfassend Schröder, Wissenschaftstheorie, S. 146.

<sup>23</sup> Wieacker, Wandlungen, S. 7 ff.

<sup>24</sup> Feuerbach, Revision, Bd. I, S. 183.

<sup>25</sup> Feuerbach, Revision, Bd. II, S. 246.

Aufgabe sei es, durch die „Richtigkeit, genaue Bestimmtheit, scharfe Präzision, lichtvolle Klarheit der rechtlichen *Begriffe*“ den „innere[n] *Zusammenhang* der *Rechtssätze*“ sowie den „*systematischen Zusammenhang* der Rechtslehren“<sup>26</sup> zu erhellen und so die „rohe Masse“ des vorhandenen Rechtsstoffs „zu einem organisierten, mit sich selbst in allen seinen Teilen zusammenstimmenden Ganzen“ zu bilden<sup>27</sup>. Jede Verworrenheit und Disharmonie sei „Beleidigung der Vernunft, deren höchste Aufgabe für alles, für das Erkennen wie für das Handeln, Übereinstimmung und Einheit ist“<sup>28</sup>. Bei aller sonstigen Kritik an Feuerbach schlossen sich die Hegelianer in diesem Punkt dessen Sicht der Dinge an. So war für Heinrich Luden die „Wissenschaft des teutschen Strafrechts [...] nicht ein Inbegriff bloß zufällig zusammengeworfener Begriffe und Grundsätze, sondern ein System, in welchem das Eine durch das Andere bedingt ist und organisch mit ihm zusammenhängt“<sup>29</sup>. Auf die Organismus-Metapher griff auch Albert Berner zurück. Die „systematische Behandlung des Criminalrechts“ sei „die Darlegung des organischen Lebens, welches sich in einem bestimmten, geordneten Gliedbau kundgiebt“. Als solche sei sie nichts Geringeres als „die Darlegung des Ganges, den die Sache kraft ihrer eigenen Nothwendigkeit und Wahrheit nimmt, also keine gemachte Wahrheit, sondern die ewige, *objective* Wahrheit“<sup>30</sup>.

Auf der allgemeinphilosophischen Ebene hatte zu diesem Zeitpunkt allerdings schon jener Prozeß einer Abkehr von umfassenden Systementwürfen eingesetzt, für den sich der dramatisierende Titel „Zusammenbruch des Idealismus“ eingebürgert hat<sup>31</sup>. Wichtiger als die Erzielung einzelner Ergebnisse, die ohnehin bald überholt sein würden, war es aus der Sicht der aufstrebenden und zunehmend auch die philosophische Diskussion beeinflussenden Naturwissenschaften, den Fluß der Neuerungen in Gang zu halten: „wertvoll ist das, was uns voranbringt, nicht das, was uns verweilen läßt“<sup>32</sup>. Die „Komödie der speculativen Philosophie“ sei ausgespielt, verkündete Ludwig Knapp im Jahre 1857<sup>33</sup>. Ihr Verlangen, in den „reellen, d.h. wahrheitsstrebenden Wissenschaft-

<sup>26</sup> Feuerbach, Philosophie, S. 91.

<sup>27</sup> Feuerbach, Philosophie, S. 104. – Zustimmung jüngst Augsberg, Methodendiskussion, S. 184.

<sup>28</sup> Feuerbach, Philosophie, S. 103 f. – Ähnliche Bekundungen finden sich im Bereich des Zivilrechts. In den Worten des jungen Savigny (Methodenlehre, S. 15) wäre eine Behandlung des Rechtsstoffes, die „ein bloßes Fachwerk, ein bequemes Aggregat der Materien lieferte, [...] bloße Erleichterung des Gedächtnisses“, im übrigen aber „von sehr geringem Werte“. Solle sie wahres Verdienst haben, so müsse ihr innerer Zusammenhang eine Einheit produzieren. Sei aber eine solche systematische Bearbeitung der Jurisprudenz möglich, „so grenzt Jurisprudenz unmittelbar an Philosophie, [...] die Jurisprudenz ist also eine philosophische Wissenschaft“.

<sup>29</sup> Luden, Handbuch, S. 141.

<sup>30</sup> Berner, Grundlinien, S. 177.

<sup>31</sup> Schnädelbach, Philosophie, S. 21 ff.

<sup>32</sup> Schnädelbach, Philosophie, S. 114.

<sup>33</sup> Knapp, System, S. 2.

ten“ mitzureden, verdiene „eine so kurze Abfertigung [...] wie im Drama der Poet, der sich zwischen die Feldherrn drängt“<sup>34</sup>. Mit der Skepsis gegen eine Spekulation, die den Fortschritt in ihre freischwebend deduzierten Systemkategorien zwingen zu können glaube, gingen zunehmende politische Bedenken gegen eine Rechtswissenschaft einher, die infolge ihrer Fokussierung auf logisch-systematische Ableitungen die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen der von ihr behandelten Konflikte ausblende<sup>35</sup>. Namentlich der als bedrohlich empfundene Anstieg der Kriminalitätsrate im Gefolge der rasch fortschreitenden Industrialisierung<sup>36</sup> wurde als Indiz dafür gewertet, daß das herkömmliche Verständnis strafrechtswissenschaftlicher Tätigkeit unzureichend sei und durch eine zeitgemäße – und das hieß: dem Wissenschaftsverständnis der Naturwissenschaften genügende – Auffassung ersetzt werden müsse. Eine zweckmäßige, effektive Verbrechensbekämpfung setze nämlich die genaue Kenntnis der Verbrechensursachen sowie der Wirkungen der Strafe voraus; diese aber sei nur durch die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden zu erlangen<sup>37</sup>. Dementsprechend beschränkte Liszt in seiner 1899 gehaltenen Berliner Antrittsvorlesung „mit der ganzen Wucht einer siegreich heraufkommenden Weltanschauung“<sup>38</sup> und unter souveräner Beiseiteschiebung der Tradition die eigentlich „wissenschaftliche Aufgabe der Strafrechtswissenschaft“ auf „die kausale Erklärung von Verbrechen und Strafe“<sup>39</sup>; denn nur eine kausale Erklärung könne auf den Titel wissenschaftlicher Erkenntnis Anspruch erheben<sup>40</sup>.

In der Folgezeit wurde Liszt zwar zugute gehalten, daß er „unsere Wissenschaft von dem dunklen Überbau einer meist mißverstandenen Dialektik befreit“<sup>41</sup>, „das Strafrecht [...] dem Leben der Gemeinschaft [...] wieder verantwortlich gemacht“ und die „Vollstrecker des Rechts“ gezwungen habe, „für den Erfolg in der Wirklichkeit zu sorgen“<sup>42</sup>. Liszts enges, am Vorbild der Naturwissenschaften orientiertes Verständnis der Rechtswissenschaft<sup>43</sup> hingegen hat

<sup>34</sup> Knapp, System, S. 5.

<sup>35</sup> Zu diesem politischen Subtext der Kontroverse um den Wissenschaftsbegriff vgl. etwa Haverkate, Jurisprudenz, S. 293; Simon, RJ 11 (1992), 356; Wieacker, FS Gadamer, Bd. II, S. 315. – Das gleiche, wenngleich unter anderen politischen Vorzeichen artikulierte Unbehagen stand hinter der in den späten 60er und den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts erhobenen Forderung, die Rechtswissenschaft zu einer Sozialwissenschaft umzugestalten (exemplarisch Rottleuthner, Rechtswissenschaft, S. 7 ff., 245 ff.; umfangreiche weitere Nachweise bei R. Dreier, Rechtstheorie 2 [1971], 37 f. Fn. 3).

<sup>36</sup> Zur zeitgenössischen Wahrnehmung und Diskussion dieses Befundes: Koch, Binding, S. 129 m.w.N.

<sup>37</sup> Dazu v. Mayenburg, Rolle, S. 115 ff.

<sup>38</sup> Georgakis, Studien, S. 10.

<sup>39</sup> Liszt, Abhandlungen, Bd. II, S. 289 (Hervorhebung im Original).

<sup>40</sup> Liszt, Abhandlungen, Bd. II, S. 289.

<sup>41</sup> Georgakis, Studien, S. 6.

<sup>42</sup> So etwa v. Wedel, SchwZStr 47 (1933), 337.

<sup>43</sup> Der prominenteste Vorläufer Liszts in dieser Hinsicht war v. Kirchmann; dazu Her-

sich, obwohl es bis heute Nachfolger gefunden hat<sup>44</sup>, hierzulande nicht durchgesetzt<sup>45</sup>. Beginnend mit dem Neukantianismus und seiner Betonung der Gleichwertigkeit aller geistigen Manifestationen wird zutreffend hervorgehoben, daß es sich bei der Frage, ob neben der empirischen Rechtsforschung auch die dogmatische Rechtslehre Wissenschaft sei, um ein rein definitorisches Problem handelt<sup>46</sup>. Man *kann* der empiristischen Fokussierung der positivistischen Wissenschaftstheorie folgen, aber man *muß* es nicht<sup>47</sup>. Vielmehr kann man mit der neueren Wissenschaftstheorie<sup>48</sup> auch den Umstand genügen lassen, daß die Jurisprudenz „eine bestimmte, in dieser Welt sinnvolle Erkenntnisaufgabe, nämlich die Suche nach den benötigten konkreten Rechtsregeln, mit rationalen Mitteln verfolgt“<sup>49</sup>. Der in der Rechtsdogmatik institutionalisierte Zwang zur

---

*berger*, BerWissGesch 6 (1983), 84 ff.; *Tripp*, Einfluß, S. 210 f.; *Simon*, RJ 7 (1988), 143 ff.; aus der älteren Literatur: *Binder*, Kant-Studien 25 (1920), 322 ff.

<sup>44</sup> Mit vergleichbaren Erwägungen spricht jüngst noch *Schurz* (Einführung, S. 36 f.) den Wert- und Normsätzen der Jurisprudenz den Wissenschaftscharakter ab.

<sup>45</sup> Im anglo-amerikanischen Bereich wird das Selbstverständnis der Rechtsdogmatik als *Wissenschaft* dagegen nicht selten für abwegig gehalten. Nach einer Bemerkung Dubbers wurde es den amerikanischen Juristen „so gründlich von den Legal Realists der 1920er und 1930er ausgetrieben, dass sich heute nur noch wenige amerikanische Rechtslehrer überhaupt daran erinnern können“ (*Dubber*, Strafrechtsdogmatik, S. 248; näher *Dedek*, JZ 2009, 543 ff.). Dogmatik im deutschen Sinne wird dort für eine rhetorische Operation gehalten, die die eigentlich maßgebenden Faktoren von Entscheidungen nur verbräme; die Bezeichnung als *legal scholarship* wird im wesentlichen nur solchen Forschungen zugebilligt, die sich von der Warte einer anderen, nicht-juristischen Disziplin mit dem Recht beschäftigen (*Dedek*, aaO, 546 sowie *v. Bogdandy*, JZ 2011, 3). Über die wenig erfreulichen rechtspraktischen Folgen dieser Theorieabstinenz unterrichtet *Dubber*, ZStW 121 (2009), 977 ff.

<sup>46</sup> *Aarnio*, Denkweisen, S. 37; *Bydlinski*, Methodenlehre, S. 77; *Ernst*, Recht, S. 22; *Hilgendorf*, FS Lampe, S. 289; *Arthur Kaufmann*, ARSP 72 (1986), 426; *Neumann*, Wissenschaftstheorie, S. 386.

<sup>47</sup> Ebenso *Meyer-Cording*, Jurist, S. 43; *Weimar*, FS Troller, S. 353. – Die Zirkelschlüssigkeit der genannten Wissenschaftsdefinition monieren auch *Arthur Kaufmann*, FS Bockelmann, S. 67 und *Schünemann*, GA 2011, 447. Schon *Binder* (Philosophie, S. 841) hält es für eine „gar nicht begründet[e]“ Voraussetzung, wenn für die Rechtswissenschaft eine „naturwissenschaftliche Methode“ gefordert werde. (Dem Geist der Zeit – 1925! – entsprechend sieht *Binder* [aaO, S. 846] darin ein perfides Attentat des „französische[n] Positivismus“, der seinen „verheerenden Zug durch das deutsche Denken“ angetreten habe, „überall das niederreißend, was der deutsche Idealismus erbaut hatte und dessen tiefsinnige Spekulation ersetzend durch dem gemeinen Verstande zugängliche Schlagworte“.)

<sup>48</sup> Vgl. *Kambartel*, Art. „Wissenschaft“, S. 719; *Körner*, Art. „Wissenschaft“, S. 726 f.; *Tetens*, Art. „Wissenschaft“, S. 1763.

<sup>49</sup> So *Bydlinski*, Methodenlehre, S. 77. – Ebenso *Emge*, Einführung, S. 383 f.; *ders.*, Philosophie, S. 60; *Ernst*, Recht, S. 22; *Horn*, Einführung, Rn. 50; *Larenz*, Unentbehrlichkeit, S. 11; *Mayer-Maly*, Rechtswissenschaft, S. 8; *Meyer-Cording*, Jurist, S. 44 f.; *Schünemann*, GA 2011, 447; *Tammelo*, Aufsätze, S. 20 f.; *Damas*, ARSP 89 (2003), 186 (der allerdings nur das Falsifikationsverfahren des Kritischen Rationalismus als eine wissenschaftlichen Standards genügende Methode anerkennt: aaO, 199); *Poscher*, ARSP 89 (2003), 213. – Nahestehend (entscheidend für den Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz sei das stete Mißtrauen

methodengerechten Begründung fungiert in dieser Perspektive als unter dem Gesichtspunkt der Nachprüfbarkeit hinreichendes Äquivalent zum empiristischen Sinnkriterium<sup>50</sup>.

Auch Liszt war freilich weit davon entfernt, das strafrechtsdogmatische Systemdenken in Bausch und Bogen zu verwerfen. Nur waren es keine genuin wissenschaftstheoretischen Gründe, die nach Liszts Überzeugung für die systematische Behandlung des Rechtsstoffs sprachen, sondern didaktische und rechtspolitische Erwägungen<sup>51</sup>: Im System liege zum einen „die Bürgschaft für die sichere Beherrschung des von Tag zu Tag in seinen Einzelheiten umfangreicher anschwellenden Stoffes“<sup>52</sup>; zum anderen lasse sich nur so dem im Interesse der persönlichen Freiheit unverzichtbaren *nullum crimen*-Satz zur Geltung verhelfen<sup>53</sup>. Vergleichbare Erwägungen finden sich bereits bei Feuerbach. Die Umformung der didaktisch orientierten Strafrechtslehre traditionellen Zuschnitts zu einer systematisch verfahrenen Disziplin war nach dessen Überzeugung keineswegs nur um ihrer wissenschaftlichen Dignität willen erforderlich. Im Mittelpunkt von Feuerbachs *Revision* stand vielmehr ein praktisch-rechtsstaatliches Anliegen: Nur im Wege eines systematisch-rationalen Vorgehens könne es der Strafrechtswissenschaft gelingen, die unerträgliche Unberechenbarkeit der bisherigen Strafrechtsanwendung zu überwinden und der Gerichtspraxis jenen „festen Gang“ anzuweisen, der „um der Menschheit und um ihrer Rechte willen nothwendig“ sei<sup>54</sup>. „Von der Theorie hängt die Praxis ab; um so sicherer und vollkommener ist diese, je bestimmter und vollendeter jene ist.“<sup>55</sup>

Darüber hinaus stand zum Zeitpunkt von Liszts Intervention auch bei den Vertretern des herkömmlichen disziplinären Selbstverständnisses der Strafrechtswissenschaft längst außer Streit, daß als Gegenstand der Systematisierung nur das positive Recht in Betracht komme<sup>56</sup>. Angesichts dieser Rahmenbedingungen sprachen Merkel und Binding für die große Mehrzahl der Zunftgenossen, wenn sie an der Gleichsetzung einer wissenschaftlichen mit einer (anspruchsvoll verstandenen) systematischen Behandlungsweise des Rechts festhielten. Merkel zufolge wäre es eine Täuschung, wenn man glaubte, das positive Recht einer gegebenen Zeit und Gesellschaft dadurch erfassen zu können, daß man das Ein-

---

gegen die Verlässlichkeit der eigenen Methoden und Leistungen) *Bockelmann*, Rechtswissenschaft, S. 29.

<sup>50</sup> In diesem Sinne *Larenz*, Methodenlehre, S. 240 f.; *Arthur Kaufmann*, ARSP 72 (1986), 432 f.; *Neumann*, Wissenschaftstheorie, S. 389 ff.

<sup>51</sup> Deshalb kann die Dogmatik für Liszt nur den Status einer Kunstlehre bzw. einer technischen Fertigkeit beanspruchen; dazu *Georgakis*, Studien, S. 13 m.w.N.; kritisch *Mittasch*, Auswirkungen, S. 113.

<sup>52</sup> *Liszt*, Abhandlungen, Bd. II, S. 286.

<sup>53</sup> *Liszt*, Abhandlungen, Bd. II, S. 60 ff., 79 ff., 434 f.

<sup>54</sup> *Feuerbach*, Revision, Bd. I, S. XV.

<sup>55</sup> *Feuerbach*, Revision, Bd. I, S. XV.

<sup>56</sup> Dazu näher unten S. 32 ff.

zelne der bestehenden Gesetzgebung isoliert ins Auge faßte und von den Prinzipien und dem in ihnen begründeten Zusammenhang zwischen den Einzelheiten abstrahierte. „Wer etwa in einem Lehrbuch des Strafrechts nicht von einer bestimmten und im Wesentlichen richtigen Auffassung von den Principien des Strafrechts ausginge, der könnte die Bestimmung des allgemeinen Theils der Strafgesetzgebung nur entweder in einer bloß äußerlichen und unwissenschaftlichen Nebeneinanderreihung oder in einer confusen und irreleitenden Verknüpfung darstellen. Weder im einen noch im anderen Falle würde er dem Inhalte des geltenden Rechts wirklich gerecht werden.“ Denn die rechtlichen Bestimmungen ständen in einem inneren Zusammenhang und wollten in diesem aufgefaßt und aus ihm heraus erläutert sein<sup>57</sup>. Diesen Zusammenhang – das System – offenzulegen stellte für Merkel, insoweit nicht anders als für Feuerbach, die originäre Leistung der Strafrechtswissenschaft dar.

Ganz ähnlich klang es bei Binding. Bereits in seiner ersten großen Veröffentlichung, einer Stellungnahme zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, hatte dieser die Unabhängigkeit der Gesetzesauslegung vom Willen des historischen Gesetzgebers betont: Mit dem Moment der Gesetzespublikation ruhe das ganze Gesetz auf sich selbst, gehalten durch die eigene Kraft und Schwere, oft ärmer, oft aber auch reicher als die Gedanken des Gesetzgebers<sup>58</sup>. In seinem Eröffnungsaufsatz für die neugegründete *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* sah Binding demzufolge die Wissenschaft vom Strafrecht dadurch charakterisiert, daß sie nicht am einzelnen Satz einer Gesetzesbestimmung klebe. Ihre Leistung bestehe vielmehr darin, die große Ordnung des gesamten Rechtsgebiets offenzulegen: „sie interpretirt den Zusammenhang der Teile untereinander; sie füllt die Lücken aus, indem sie latenten Rechtswillen sichtbar neben die greifbaren Gesetze stellt; sie geht pietätvoll ein auch auf das Kleine, den Satz, das Wort, – aber freilich sie betrachtet die Ecke nicht aus der Ecke, wenn sie ihr Maß bestimmen will; sie sieht auch das Kleine vom Zentrum aus als Teil des Ganzen und bestimmt danach seine Gestalt und sein Verhältnis, die der Betrachter aus nächster Nähe vielleicht anders sehen würde.“<sup>59</sup>

In der Nachfolge Merkels und Bindings versteht sich die deutsche Strafrechtsdogmatik bis heute als eine im Kern wissenschaftliche Disziplin und verweist zur Begründung auf den von ihr erhobenen Systemanspruch<sup>60</sup>. Bekenntnisse zum Systemdenken finden sich allerorten<sup>61</sup>, nicht selten sogar unter ausdrück-

<sup>57</sup> *Merkel*, Grünhut's Zeitschrift 1 (1874), 416.

<sup>58</sup> *Binding*, Entwurf, S. 1 f.

<sup>59</sup> *Binding*, Abhandlungen, Bd. 1, S. 46.

<sup>60</sup> Das englische und das französische Strafrechtsdenken kennen eine solche Hochschätzung des Systembegriffs nicht (dazu jüngst *Helmert*, Straftatbegriff, S. 203, 208).

<sup>61</sup> Vgl. etwa *Bleckmann*, Strafrechtsdogmatik, S. 50 ff.; *Burchard*, Irren, S. 2 f.; *Burkhardt*, Strafrechtsdogmatik, S. 112 f.; *Frisch*, Verhalten, S. 6; *dens.*, Strafrechtsdogmatik, S. 161 f.;

licher Zitierung der kantischen Definition des Systembegriffs<sup>62</sup>. Die Frage, was es genau bedeute, systematische Strafrechtsdogmatik zu betreiben, wird allerdings nur vereinzelt zum Gegenstand vertiefter Überlegungen gemacht<sup>63</sup>. Zumeist verbleiben die betreffenden Ausführungen – wie jüngst im Hinblick auf Roxin nachgewiesen wurde – auf der Ebene einer „impliziten Systemvorstellung“<sup>64</sup>: Der Systembegriff wird dort über einige Allgemeinplätze hinaus „nicht näher erläutert, Verweise auf denkbare Ansätze erfolgen sporadisch und werden nicht vertieft“<sup>65</sup>. Aus der Sicht einer philosophischen Systemvorstellung – und gar einer solch anspruchsvollen wie der kantischen – handelt es sich „bei alledem eher um eine Zusammenstellung wichtiger Aspekte und Kennzeichen als um einen ordnungsstiftenden Entwurf“<sup>66</sup>. Was ein neuerer Autor<sup>67</sup> über die heutige Rechtsdogmatik insgesamt feststellt, gilt jedenfalls für die Dogmatik des Strafrechts: Der Systembegriff wird dort mit leichter Hand vergeben, häufig stillschweigend vorausgesetzt und regelmäßig nicht weiter hinterfragt.

Diese unscharfe Begriffsbildung kommt freilich nicht von ungefähr. Sie spiegelt vielmehr die prekäre Rolle der Rechtsdogmatik wider, die zwar einerseits den Anspruch erhebt, zum Kreis der Textwissenschaften zu gehören, aber andererseits auch großen Wert darauf legt, Zuträgerin und Gesprächspartnerin der Rechtspraxis<sup>68</sup> und – *last but not least* – Trägerin des universitären Ausbil-

---

*dens.*, Wesenszüge, S. 160 ff.; *Gropp*, AT, § 2 Rn. 61; *Haft*, AT, S. 12 f.; *Herzberg*, Unterlassung, S. 8 f.; *Hirsch*, ZStW 93 (1981), 833; *dens.*, FS Köln, S. 402 f.; *dens.*, FS Spindel, S. 46; *dens.*, FS Tröndle, S. 38; *Hruschka*, GA 1981, 241 ff.; *dens.*, JZ 1985, 1 ff.; *Jakobs*, AT, 4/38; *Jescheck/Weigend*, AT, § 6 I 1 (S. 42); *Küpper*, FS Puppe, S. 144 ff.; *Langer*, GA 1990, 436 ff.; *Lippold*, Rechtslehre, S. 34, 431; *Neumann*, Strafrechtsdogmatik, S. 119; *Nitze*, Bedeutung, S. 45 ff.; *Puppe*, Schule, S. 177, 181; *Roxin*, AT 1, § 7 Rn. 38 ff.; *dens.*, FS Brito, S. 777 f.; *Schild*, Merkmale, S. 78 ff., 99 ff.; *Schmidhäuser*, AT, 6/1; *Schroeder*, Beiträge, S. 106; *Schünemann*, Grund, S. 26, 81; *dens.*, Funktion, S. 1 ff.; *dens.*, JA 1975, 511; *dens.*, FS Schmitt, S. 117 ff.; *dens.*, GA 2001, 216 ff.; *dens.*, Abgrenzung, S. 154 f.; *dens.*, 1. FS Roxin, S. 7 f., 12 f.; *dens.*, GA 2006, 378 f.; *Zabel*, Schuldtypisierung, S. 136; *Zaczyk*, FS Dahs, S. 41. – Auch ausländische Wissenschaftler, die die (vergangene) Weltgeltung der deutschen Strafrechtswissenschaft beschwören, berufen sich zur Begründung primär auf deren Systematisierungsleistungen (so zuletzt *Gimbernat-Ordeig*, Grunderfordernisse, S. 165; *Silva-Sánchez*, GA 2004, 682; *ders.*, FS Jakobs, S. 658, 661). – Wo Skepsis gegenüber dem herkömmlichen Systemdenken artikuliert wird, bezieht sie sich zumeist nur auf die axiomatisch-logische Methode der sogenannten Begriffsjurisprudenz (vgl. etwa *Otto*, ARSP 55 [1969], 497 ff., 508 ff.; *dens.*, Int. Jb. f. int. F. 2 [1975], 120 ff., 126; *dens.*, ZStW 87 [1975], 549 f.; *Tiedemann*, Tatbestandsfunktionen, S. 16 ff. sowie *Maurach/Zipf*, AT 1, § 3 Rn. 26).

<sup>62</sup> So bei *Mittasch*, Auswirkungen, S. 1; *Erik Wolf*, Schuldlehre, S. 9; *Gropp*, AT, § 2 Rn. 61; *Küpper*, FS Puppe, S. 144; *Roxin*, AT 1, § 7 Rn. 3.

<sup>63</sup> Zu nennen ist insbesondere *Hruschka*, GA 1981, 237 ff.; *dens.*, JZ 1985, 1 ff.

<sup>64</sup> *Bumke*, Rechtswidrigkeit, S. 31 Fn. 39.

<sup>65</sup> *Bumke*, Rechtswidrigkeit, S. 31 f.

<sup>66</sup> *Bumke*, Rechtswidrigkeit, S. 32.

<sup>67</sup> *Schroeder*, Gemeinschaftsrechtssystem, S. 46.

<sup>68</sup> Ob die von der universitären Rechtsdogmatik angebotenen Gesprächsthemen für die (revisions-)gerichtliche Rechtsprechung von ernsthaftem Interesse sind, wird allerdings ver-

dungsbetriebs zu sein<sup>69</sup>. Diese Ansprüche sind nicht ohne Reibungen miteinander kompatibel: Wer praktisch verwertbare Rechtsanwendungstechniken liefern will, muß zu Abstrichen an Abstraktionshöhe, Reflexionsniveau und Theorieanspruch bereit sein, die einem „reinen“ Textwissenschaftler nicht abverlangt werden<sup>70</sup>. Die Spannungen nehmen zu, je weiter sich die professionellen Milieus

breitet bezweifelt. Zu den Standardvorwürfen gegen die Strafrechtsdogmatik gehört es, daß sie ganze Rechtsbereiche von hoher praktischer Relevanz nahezu unbearbeitet lasse (vgl. etwa *Arzt*, GS Armin Kaufmann, S. 846 f.; *Erb*, ZStW 113 [2001], 10 ff.; *Naucke*, ZStW 85 [1973], 404 ff.; *dens.*, GA 1998, 266 ff.) und sich statt dessen auf Gegenstände konzentriere, „für welche es schwer fällt, eine praktische Bedeutung zu postulieren“ und welche der Praxis daher „weithin als überflüssiges *spectaculum* gelten“ (*Fischer*, FS Hamm, S. 74, 81; ebenso *Arzt*, GS Armin Kaufmann, S. 874 f.; *Rotsch*, ZIS 2008, 2 ff.).

<sup>69</sup> Die Doppelrolle der Rechtsdogmatik zwischen Theorie und Praxis betonen auch *Bydlinski*, Methodenlehre, S. 11; *Harenburg*, Rechtsdogmatik, S. 367; *Hassemer*, Strafrechtsdogmatik, S. 147 f.; *Jestaedt*, Wissenschaft, S. 20; *ders.*, FS Mayer, S. 169 ff.; *Lippold*, Rechtslehre, S. 188 f.; *v. Arnould*, Wissenschaft, S. 68 ff.; *Engel*, Rechtswissenschaft, S. 22 ff.; *Eser*, Schlußbetrachtungen, S. 444; *Mastronardi*, Denken, S. 33; *Schmidhäuser*, AT, 1/3; *Schmidt-Aßmann*, JZ 1995, 2; *Schulze-Fielitz*, Staatslehre, S. 16; *Weinberger*, Wissenschaftsbegriff, S. 114. – Die Bedeutung der dogmatischen Durchdringung des positiven Rechts als „Wissenschaftsideal“ einerseits, „pädagogisches Leitbild“ andererseits hebt *Dedek* (JZ 2009, 543) hervor.

<sup>70</sup> *Harenburg*, Rechtsdogmatik, S. 162, 367; *Jestaedt*, Wissenschaft, S. 20 f.; *Schild*, Merkmale, S. 81; *Schubert*, Rechtsdogmatik, S. 148 f.; *v. Arnould*, Wissenschaft, S. 85 ff.; *Burkhardt*, Strafrechtsdogmatik, S. 120; *Trute*, Staatsrechtslehre, S. 121 f.; *Vosgerau*, Rechtswissenschaft, S. 210 f.; aus der ideologiekritischen Perspektive der frühen 70er Jahre *Rottleuthner*, Rechtswissenschaft, S. 8 ff. – Nicht von ungefähr war in der sich seit dem Hochmittelalter herausbildenden Praxis der universitären Fakultätsfarben die Robenfarbe der Juristen stets dunkelrot: „damit sollte jedenfalls ein vitales, d.h. auch letztlich ‚theoriefeindliches‘ Element symbolisiert werden; ein Jurist sollte ‚im Blut stehen““ (*Vosgerau* aaO, S. 201). Ein Großteil der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts stellte das Spannungsverhältnis zwischen ihrem Wissenschaftsanspruch und ihrer Praxisorientierung unter Aufbietung eines beträchtlichen Maßes an normativer Emphase in Abrede. Kein Geringerer als Savigny proklamierte die „natürliche Einheit“ zwischen Theorie und Praxis (*Savigny*, System, Bd. I, S. XXV). Der bedeutende österreichische Strafrechtler Glaser betonte, zwar sei die Strafrechtsdogmatik eine praktische Wissenschaft: „sie muß Anspruch darauf machen können, dass ihre Resultate fürs Leben, fürs Handeln, nicht bloß fürs Wissen Bedeutung erhalten, dass sie aus der Welt der Bücher in die der Acten, aus dem Lehrsaal in den Gerichtssaal übergehen“. Dies dürfe aber nicht dazu führen, den Begriff der Wissenschaft „minder streng zu nehmen: ihren stolzen Namen bloßen Fertigkeiten beizulegen“ (*Glaser*, Schriften, Bd. 1, S. 3 f.). Die „geistige Atmosphäre, in welcher Theoretiker und Praktiker sich bewegen“, sei vielmehr eine und dieselbe, und nur die Art, wie dies geschehe, unterscheide die einen von den anderen (aaO, S. 66). Noch Binding äußerte die Erwartung, daß die Dogmatik ihre institutionelle Schwäche gegenüber Gesetzgebung und Rechtsprechung mit ihrer Wissenschaftlichkeit kompensieren könne. Deshalb stelle jede schlechte wissenschaftliche Leistung „eine Art literarischen Landesverrats gegen die Wissenschaft“ dar, weil sie deren „Großmachtstellung gegenüber der Praxis wie der Gesetzgebung“ gefährde (*Binding*, Abhandlungen, Bd. 1, S. 59; ähnlich jüngst noch *Kindhäuser* (ZStW 121 [2009], 954). Größeren Realitätssinn bewies Merkel. Er war sich darüber im klaren, daß „die Kunst des praktischen Juristen, gegebene Gesetze mannigfaltigen Verhältnissen gegenüber zur Anwendung zu bringen, oder auch bestimmten Ueberzeugungen oder Bedürfnissen oder Forderungen der Bevölkerung in gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck und zur Befriedigung zu verhelfen, [...] von Haus aus nur wenige Elemente einer wissenschaft-

## Personenregister

- Abegg, Julius Friedrich Heinrich 290 f.  
Achenwall, Gottfried 162 f.  
Alexy, Robert 39–41  
von Almendingen, Ludwig Harscher 259, 385 f.  
Amelung, Knut 132, 140  
Aristoteles 36, 288
- von Bar, Ludwig 236, 345  
Baumgarten, Arthur 197  
Bekker, Ernst Immanuel 123, 390  
Beling, Ernst 152, 193, 195–201, 203, 265, 292  
Bergbohm, Karl 39  
Berner, Albert Friedrich 4, 14, 23, 32, 38, 92, 193, 291, 307  
Binding, Karl 7 f., 29, 34, 95, 114, 129, 131, 133, 172–174, 200 f., 258, 278–280, 291, 300, 307, 334, 364, 375  
Birnbacher, Dieter 189  
Birnbaum, Johann Michael Franz 127–129  
Bockelmann, Paul 72  
von Buri, Maximilian 132
- Cheffins, Brian 19  
Class, Wilhelm 193, 205
- Dahm, Georg 131, 153, 219  
Graf zu Dohna, Alexander 114, 198
- Engelmann, Woldemar 308  
Engisch, Karl 98, 334  
Erb, Volker 244  
Esser, Josef 37
- Feuerbach, Paul Johann Anselm 3 f., 7, 19, 25–27, 30–32, 58 f., 66, 70–72, 83, 93 f., 111, 114, 123, 128, 168–171, 307, 312 f., 348 f., 352, 363, 367, 369, 372, 374, 376, 383–386, 398
- Fichte, Johann Gottlieb 3, 346  
Finger, August 96  
Foucault, Michel 73  
Frank, Reinhard 197, 202, 364  
Frankfurt, Harry 263  
Freisler, Roland 97  
Frisch, Wolfgang 19
- Gallas, Wilhelm 52 f.  
Gans, Eduard 141  
Gerhardt, Volker 15, 106, 219  
Gefßler, Theodor 367  
Glaser, Julius 170 f.  
Gmelin, Christian Gottlieb 92 f.  
Goldschmidt, James 170, 196  
Greco, Luis 58 f.  
Grolman, Karl 70, 362–364, 373  
Grotius, Hugo 59
- Hälschner, Hugo 45, 56, 92, 110–116, 290 f.  
Hall, Karl Alfred 411  
Hardwig, Werner 267  
Hart, Herbert Lionel Adolphus 43  
Hartmann, Nicolai 36  
Hassemer, Winfried 82, 86, 109  
Haym, Rudolf 56  
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 3, 45, 53–57, 88 f., 110 f., 141, 144, 147, 150–152, 154, 165–169, 173 f., 181, 186, 239, 276 f., 289, 295, 302–307, 313 f., 320 f., 382–384, 396  
Hegler, August 201 f., 260, 414  
Heidegger, Martin 155  
Heinemann, Hugo 291  
Heinze, Carl Friedrich Rudolph 95  
Henke, Eduard 377 f., 386

- Henrich, Dieter 15, 38  
 Herzberg, Rolf Dietrich 159  
 von Hippel, Robert 401 f.  
 Hobbes, Thomas 62, 104, 121, 294,  
 346–348, 371  
 Hoerster, Norbert 83  
 Honig, Richard 295 f.  
 Hruschka, Joachim 263  
 von Humboldt, Wilhelm 3, 221  
  
 Jakobs, Günther 43, 84, 143, 187, 209  
 Jellinek, Georg 33  
 Jescheck, Hans-Heinrich 334  
 von Jhering, Rudolph 258, 267 f., 276 f.  
 Jordan, Sylvester 31, 33  
  
 Kant, Immanuel 1–3, 19, 26, 29, 35, 49,  
 92 f. 105, 107, 142–146, 149 f., 154,  
 162–166, 168 f., 181, 186, 199, 223, 238 f.,  
 241, 248 f., 273, 288 f., 293 f., 297, 299,  
 348 f., 363, 370, 397  
 Kargl, Walter 379  
 Kaufmann, Armin 87, 174, 177, 207–209  
 Kaufmann, Arthur 34, 413  
 Kelsen, Hans 143, 256, 365  
 Kersting, Wolfgang 21, 59, 186  
 Kindhäuser, Urs 263  
 von Kirchmann, Julius 20  
 Klee, Karl 98, 216  
 Klein, Ernst Ferdinand 72, 192 f.  
 Kleinschrod, Gallus Aloys 384–386,  
 398 f.  
 Knapp, Ludwig 4  
 Köhler, Michael 370, 372  
 Köstlin, Christian Reinhold 273, 290, 382  
 Kohlrausch, Eduard 17, 131, 210  
 Krug, August Otto 384  
  
 Larenz, Karl 295  
 Lask, Emil 364  
 Leibniz, Gottfried Wilhelm 121, 190  
 Lepsius, Oliver 28  
 Liepmann, Moritz 53, 57  
 Lincoln, Abraham 61  
 Lippold, Rainer 213  
 von Liszt, Franz 5, 7, 22, 49, 56, 73–76,  
 84, 131–133, 152, 170, 258–261, 265,  
 267, 291  
  
 Locke, John 141, 144  
 Löffler, Alexander 22  
 Luden, Heinrich 4, 152, 173  
 Luhmann, Niklas 51, 101, 142  
  
 Marx, Karl 379  
 Maurach, Reinhart 47 f., 114  
 Mayer, Max Ernst 201 f.  
 Mendelssohn, Moses 1, 163  
 Merkel, Adolf 7 f., 33 f., 170, 181, 258,  
 276–279  
 Merkel, Paul 401 f.  
 Mezger, Edmund 202–204, 213 f., 258,  
 268, 270 f., 273, 398, 406–408  
 Mill, John Stuart 223  
 Mittermaier, Wolfgang 53  
 Müssig, Bernd 215  
  
 Nagler, Johannes 173 f.  
 Naucke, Wolfgang 11  
 Niese, Werner 365  
 Nietzsche, Friedrich 13  
 Noll, Peter 115, 120  
  
 Prokrustes 377  
 Pufendorf, Samuel 36, 163, 238, 346  
 Puppe, Ingeborg 204, 388, 392–394  
  
 Radbruch, Gustav 11, 15, 45, 152 f., 209,  
 265, 291 f., 342, 387  
 Rawls, John 218  
 Rousseau, Jean-Jacques 92, 253  
 Roxin, Claus 9, 48–52, 155, 161, 196 f.,  
 204, 213 f., 296, 320 f., 378, 407  
 Rudolphi, Hans-Joachim 159, 178  
 Rümelin, Gustav 56  
  
 Sauer, Wilhelm 53, 114, 202, 391  
 von Savigny, Friedrich Carl 178  
 Schaffstein, Friedrich 98 f., 131  
 Schiller, Friedrich 61  
 Schleiermacher, Friedrich 3  
 Schmidhäuser, Eberhard 202, 391  
 Schmidt, Eberhard 53, 84  
 Schmidt, Richard 56, 78 f.  
 Schöne, Wolfgang 174  
 Schopenhauer, Arthur 165 f., 168  
 Schröder, Horst 198

- Schwinge, Erich 98, 203  
Searle, John R. 143  
Sièyes, Emmanuel 144  
Graf von Soden, Julius 26  
Spaemann, Robert 106  
de Spinoza, Baruch 78, 92  
Stahl, Friedrich Julius 26 f., 88 f., 94  
Stuckenberg, Carl-Friedrich 366  
Stübel, Christoph Carl 183, 193, 336  
Sturma, Dieter 284
- Thon, August 277 f.  
Tiedemann, Klaus 48  
Timpe, Gerhard 407  
Tittmann, Carl August 30 f.  
Trummer, Carl 94
- Velten, Petra 329
- Walter, Tonio 296  
von Weber, Hellmuth 414  
Welcker, Karl Theodor 69  
Welzel, Hans 36, 47 f., 63, 84, 104, 136,  
151, 196, 199, 209–212, 257 f., 260 f.,  
265–267, 269, 274 f., 293–295, 365, 402  
Westphal, Ernst Christian 161  
Wohlers, Wolfgang 139  
Wolf, Erik 45  
Wolff, Christian 29, 38, 93, 134, 163, 225,  
288, 306
- Zimmerl, Leopold 98, 203



## Sachregister

- Abschreckung s. negative Generalprävention
- Absicht s. Vorsatz
- absolute Straftheorie s. Vergeltungstheorie
- Aggressivnotstand
- A. als Kehrseite der Unterlassenen Hilfeleistung 217, 249–252
  - Beschränkung auf interpersonale Konflikte 250
  - Grundgedanke 248–250
  - Parallelstruktur beim erlaubten Risiko 336–338
  - Umfang 250–252
  - s. auch Staatsnotstand
- Akzessorietät 272–276
- Allgemeine Verbrechenslehre
- Aufgabe 16, 37–39
  - gegenwärtiger Stand 16 f.
  - geschichtliche Verankerung 20–23
  - Methode 151–156
  - Straftheorie als Ausgangspunkt 52–57
  - überpositiver Charakter 14 f.
- Beteiligung s. Akzessorietät
- Bürger
- Aufopferungspflicht in Krisensituationen 252–254
  - Doppelrolle als Privatperson und Staats-B. 102
  - Mitwirkung an der Erhaltung des bestehenden Zustandes der Freiheitlichkeit als B.-Pflicht 105 f.
  - normatives Profil 298
  - staatsbürgerliche Grundpflichten 189 f.
  - Strafrecht als B.-Strafrecht 110
- corpus delicti* 192
- Defensivnotstand
- Grundgedanke 237–241
  - Parallele zur Ingerenzzuständigkeit 182 Fn. 185
  - Rechtsposition des Opfers als Ausgangspunkt 268–270
  - Umfang 241 f.
  - Verhältnis zur Notwehr 247 f.
- DDR-Strafrecht 43
- dolus indirectus* s. Vorsatz
- dolus malus* s. Vorsatz
- Eltern-Kind-Verhältnis s. Zuständigkeit
- Einwilligung
- bei rechtsgutbezogener und nicht-rechtsgutbezogener Täuschung 235 Fn. 492
  - bei Zwang und Irrtum 234–237
  - E. und Selbstbestimmung 113, 219 f.
  - Stellung im Deliktssystem 197 f.
  - Umfang der E.-Befugnis 113–116, 222–225
  - E.-getragener Eingriff als mittelbare Selbstverletzung 220–222, 233
  - s. auch Selbstbestimmung
- entschuldigender Notstand s. zurechnungsausschließender Notstand
- Erfolgsunrecht 267 f.
- erlaubtes Risiko s. Fahrlässigkeit
- Eventualvorsatz s. Vorsatz
- Fahrlässigkeit
- Abgrenzung zum Vorsatz 374–397
  - Bemühensobliegenheit 302–311, 334, 341–345
  - erlaubtes Risiko 336–341
  - F. als genereller Begriff zum Vorsatz 373 f.

- F. als individuelle Erkennbarkeit 335  
Fn. 476
- keine umfassende Pönalisierung 411
- leichte F. 342
- Sonderfähigkeiten/Sonderkenntnisse 343 f.
- Sorgfaltspflichtverletzung 333–335
- Übernahme-F. 344 f.
- unbewußte F. 369–371
- Vermeidbarkeit als Oberbegriff für  
Vorsatz und F. 367–374
- Vertrauensgrundsatz 339 f.
- Verbots-F. 408–415
- s. auch Tatumstandsirrturn  
Feindstrafrecht s. Bürger
- Finalismus
  - Begründung der limitierten  
Akzessorietät 274 f.
  - Begründung der Schuldtheorie 402 f.
  - Handlungsbegriff 36, 265–267, 274,  
293–295, 366
  - philosophische Fundierung 36
  - Schichtenmodell der menschlichen  
Persönlichkeit 265–267
  - Relevanz des Erfolgeintritts 112 f.
- Flugzeugentführung 241 f. Fn. 527
- Freiheit
  - Folgenverantwortung als Kehrseite der  
F. 179, 216, 219 f. 234, 282 f.
  - F.-Sicherung als Aufgabe des Rechts  
101–107, 144 f.
  - institutionelle Voraussetzungen von F.  
104–107, 186 f.
  - Idee der F. als Ausgangspunkt der  
praktischen Philosophie 92
  - liberale und demokratische Bedeu-  
tungskomponente von F. 102–104
  - negative F. 179 f.
  - Rechtfertigungsprinzipien als Aus-  
prägungen von F. 217
  - verantwortliche Urheberschaft als  
Voraussetzung eines freiheitlichen  
Strafrechts 281–284
  - Willens-F. 281–288
  - s. auch Selbstbestimmung
- Garantenstellung
  - Erstreckung auf die Begehungsdelikte  
159–162
  - Funktionenlehre 177 f.
  - geschichtliche Entwicklung 162–174
  - Rechtsquellenlehre 169 f.
  - s. auch Zuständigkeit
- Gefahrengemeinschaft s. Zuständigkeit
- Generalprävention s. negative G.;  
positive G.
- Gesinnungsstrafrecht 397 Fn. 820
- Handlungsbegriff
  - finaler H. 36, 265–267, 274, 293–295,  
366
  - H. Hegels und der Hegelianer 289–291
  - naturalistischer H. 291–293
- Hirnforschung 281–288
- Imputationslehre
  - geschichtliche Entwicklung 288–297
  - Aktualität 297 f.
- Ingerenz s. Zuständigkeit
- Internationales Strafrecht
  - Grundgedanke 120 f.
  - passives Personalitätsprinzip 122 f.
  - Schutzprinzip 122 f.
  - Territorialitätsprinzip 122
  - Weltrechtsprinzip 124–127
- Irrturn s. Tatumstandsirrturn,  
Verbotsirrturn
- klassifikatorische Methode 152 f., 292
- Kriminalpolitik
  - Bedeutung für die Rechtsdogmatik  
47–49
  - begrenzter Verbindlichkeitsanspruch  
49–52
  - kriminalpolitische Funktionen von  
Tatbestandsmäßigkeit und Rechts-  
widrigkeit 213 f.
- Kriminalunrecht s. Unrecht
- Lehre von den negativen Tatbestands-  
merkmalen 197, 204 f.
- Maßregeln der Besserung und Sicherung  
269

- Menschenrechte
- Bedeutung innerhalb funktional differenzierter Gesellschaften 101
  - Verhältnis zum Personbegriff 141 Fn. 796
- Mitwirkungspflicht
- Aufrechterhaltung eines Zustandes der Freiheitlichkeit als Legitimationsgrund der M. 105–107, 110
  - Konsequenzen für das Strafverfahrensrecht 107 Fn. 592, 217
  - M. und Zurechnungslehre 280 f.
  - M. und Zuständigkeitslehre 175
- Naturalismus
- Handlungsbegriff 291–293
  - Wissenschaftsverständnis 5
  - Methode 152 f., 292
  - ontologische Prämissen 284–287
- negative Generalprävention 66–72, 83
- Neukantianismus 6, 15, 260
- Norm
- Rechtfertigungsgründe als Erlaubnis-N. 206
  - Unterscheidung zwischen Rechtsgut und N. 136 f.
  - Verhältnis von Bewertungs- und Bestimmungs-N. 262, 264 f., 267
  - Verhältnis von Verhaltens- und Zuordnungs-N. 146
  - Verhältnis von Verbot und Gebot 173 f.
- Nötigungsnotstand 241 f. Fn. 527
- Notstand s. Aggressiv-N.; Defensiv-N.; zurechnungsausschließender N.
- Notwehr
- dualistische N.-Begründung 239 f. Fn. 519
  - Erforderlichkeit 242 f.
  - Grundgedanke 237–241
  - N.-Einschränkungen 243–248
  - Rechtsposition des Opfers als Ausgangspunkt 268–270
  - Verhältnis zum Defensivnotstand 247 f.
- Notwehrrezess
- analoge Fälle zum N. 358 Fn. 587
  - asthenischer Affekt 360
  - extensiver N. 359
- Grundgedanke 355, 358 f.
  - intensiver N. 359
- objektive Zurechnung
- einverständliche Fremdgefährdung als Fall der o. Z. 197 f.
  - Verankerung in den allgemeinen Zuständigkeitsfiguren 160 f.
  - Verhältnis zu den Rechtfertigungsgründen 212 f.
  - Verhältnis zur klassischen Zurechnungslehre 295–297
- Opfer
- O.-bezogene Betrachtungsweise bei Notwehr und Defensivnotstand 268 f.
  - Stellung des O. im Strafrecht und Strafverfahrensrecht 90 f.
- Paternalismus 230–232
- Perforation 242 Fn. 527
- performativer Widerspruch 39 f.
- Person
- Begriff 141–143
  - Entpersonalisierung 254
  - Materialisierung des P.-Begriffs 145–151
  - P.-Begriff und Zurechnungslehre 141–145
  - Person bei Kant 141 f. Fn. 799, 144–149
  - Person bei Hegel 150 f.
- personales Unrecht 260 f., 265 f.
- Pflicht
- negative und positive P. 162–170, 175 f.
  - Verhältnis von P.-Inhalt und Begehungsform 162–170
  - Verhältnis von Recht und P. 101 Fn. 554, 142 f.
- Pflichtdelikte 161
- poena naturalis* 321
- positive Generalprävention 66, 77–82, 84 f.
- Positivismus
- Beschränkung der Strafrechtswissenschaft auf die Auslegung des geltenden Rechts 31–35
  - Grenzen des positivistischen Ansatzes 36–44
  - Eigenrecht des Positiven 45–47, 157

- Prävention
- Kritik 82 f.
  - P. als prägende Legitimationsfigur des neuzeitlichen Staatsdenkens 61–63
  - Verhältnis zur Rechtsgüterschutz-  
aufgabe des Strafrechts 63–65
  - s. auch negative Generalprävention;  
positive Generalprävention; Präven-  
tionstheorie; Spezialprävention
- Präventionstheorie
- Ausprägungen 65 f.
  - Grundstruktur 59 f., 61–66
  - Konsequenzen für die Tatbestandslehre  
196 f.
  - Verhältnis zum Schuldprinzip 83–86
  - s. auch negative Generalpräven-  
tion; positive Generalprävention;  
Prävention; Spezialprävention
- rechtfertigender Notstand s. Aggressiv-  
notstand; Defensivnotstand
- Rechtfertigungsgründe
- R. als Erlaubnissätze 205–207
  - R. als Auslöser von Duldungspflichten  
206 f., 268–270
  - Systematisierung der R. 214–219
- Rechtsbegriff
- Gerechtigkeitsanspruch 39–44
  - Sicherung von Freiheit als Aufgabe des  
Rechts 101–107
- Rechtsfeindlichkeit
- Begriff 374 f., 404–408
  - bei Grolman 373 f.
  - bei Mezger 406–408
  - Vorsatz als Unterfall der R. 406–408
- Rechtsgüterschutz
- R. als Aufgabe des Strafrechts 63–65
  - R. als Begründung für Vorver-  
lagerungen der Strafbarkeit 138–140
  - R. und Schuldvorwurf 85
- Rechtsgut
- Herkunft des R.-Begriffs 127–131
  - kollektivistisches R.-Verständnis 98 f.
  - kritische Potenz des R.-Begriffs  
131–137
  - ontologischer Status 147 f.
  - R. und Tatobjekt 111 Fn. 617
  - R. und Verfassungsrecht 102–104
- Rechtswidrigkeit
- objektive Rechtswidrigkeit 267, 271
  - Verhältnis von Tatbestandsmäßigkeit  
und R. 267–271
  - relative Straftheorie s. Präventionstheorie
  - Resozialisierung 61, 73 f., 119 f., s. auch  
Spezialprävention
- Schuld
- herkömmliche Unterscheidung von  
Unrecht und S. 256–276
  - normativer S.-Begriff 260
  - systematische Einheit von Unrecht und  
S. 276–281
- Schuldprinzip
- Position des BVerfG 72
  - S. und „objektive Rechtswidrigkeit“  
270
  - S. und Präventionstheorien 83–85
- Schuldtheorie
- dogmatische Konsequenzen 403,  
408–410
  - geschichtliche Entwicklung 400–402
- Selbstbestimmung
- Absicherung von S. als Aufgabe des  
Rechts 101–107
  - Inhalt rechtlicher S. 219
  - Reichweite des Grundsatzes der S. im  
Recht 222–225
  - S. als Leitidee der Moderne 99–101
  - S. und Einwilligung 113, 219 f.
  - S. und Zuständigkeitslehre 178 f., 186 f.
  - s. auch Freiheit
- Solidarität 190–192, 249 Fn. 567
- Sonderfähigkeiten/Sonderwissen  
s. Fahrlässigkeit
- Sorgfaltspflichtverletzung s. Fahrlässig-  
keit
- Sozialadäquanz 211
- Spezialprävention 66, 72–77, 84,  
s. auch Resozialisierung
- Staat
- Freiheitssicherung als S.-Zweck  
105
  - Prävention als S.-Aufgabe 61–63,  
82 f., 188
  - Zwangsbefugnis 26–28
- Staatsnotstand 252–254

- Sterbehilfe 224–233
- Strafe
- Begriff 58 f., 75
  - S. im Völkerstrafrecht 124–127
  - Position des BVerfG 69 f., 87 f.
  - Strafzumessung 117–119
  - Strafwang 26–28, 116 f.
  - Unterscheidung zwischen Begriff und Legitimation der S. 58
- Strafrechtsdogmatik
- Wissenschaftscharakter 3–16
  - Verhältnis zur Philosophie 29–39
  - Verhältnis zur Rechtspraxis 9–12
- Straftheorien
- Begründungsgrenzen 108 f.
  - Grundmodelle der Strafbegründung 59–61
  - Notwendigkeit des Rückgriffs auf die Philosophie 28 f.
  - S. als Ausgangspunkt der Allgemeinen Verbrechenslehre 52–57
  - s. auch negative Generalprävention; positive Generalprävention; Spezialprävention; Vergeltungstheorie
- Suizid 223–225
- System
- Ausgangspunkt strafrechtlicher S.-Bildung 25
  - Krise des S.-Denkens 4 f., 11–13
  - S.-Begriff bei Kant und Hegel 1–3
  - S.-Anspruch der Strafrechtswissenschaft 3–9
  - Vorzüge des S.-Denkens 14–16
- Tatbestand
- Appellfunktion 405 Fn. 879, 408–410
  - geschichtliche Entwicklung der T.-Lehre 192–205
  - Verhältnis von T. und Unrecht 194, 197–215
  - s. auch Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen
- Tatsachenblindheit 304, 380, 388 f., 390–397
- tatsächliche Übernahme s. Zuständigkeit
- Tatumstandsirrtrum
- Grenzen der Bemühensobliegenheit 341–345
  - Obliegenheit zur Irrtumsvermeidung 299–311
  - T. als Unterfall des Verbotsirrtums 311 f.
  - s. auch Fahrlässigkeit
- Teilnahme s. Akzessorietät
- Unrecht
- Begriff des Kriminal-U. 258 f., 297 f.
  - herkömmliche Unterscheidung von U. und Schuld 256–276
  - systematische Einheit von U. und Schuld 276–281
- Unrechtsbewußtsein
- bedingtes U. 323 f.
  - Gegenstand des U. 271 f.
  - Verhältnis zum Vorsatz 397–408
- Unterlassene Hilfeleistung
- Legitimationsgrund 190–192
  - Aggressivnotstand als Kehrseite der U. H. 217, 249–252
- Unzumutbarkeit s. zurechnungsaus-schließender Notstand
- Verbotsirrtum
- Bezugsgegenstand des V. 322–329
  - geschichtliche Entwicklung 312–318
  - Gleichwertigkeit aller Erscheinungsformen des V. 311 f.
  - Grenzen der Rechtserkundungs-obliegenheit 329–333
  - keine strengeren Entlastungskriterien als beim Tatumstandsirrtrum 318–322, 408–410
  - Lebensführungsschuld 309 f. Fn. 337
  - Obliegenheit zur Irrtumsvermeidung 299–311
  - Stellenwert der Rechtsprechung 326–329
  - s. auch Unrechtsbewußtsein
- Verbrechen
- Kritik an einem kollektivistischen V.-Begriff 92–99
  - V. als Pflichtverletzung 97
  - V. als Verletzung einer Mitwirkungspflicht 90–116
  - Verbrechen als zurechenbar-zuständigkeitswidriges Verhalten 280 f., 297 f.

- V.-Begriff bei Hälschner 110–116
- Vergeltungstheorie
  - Grundstruktur 60
  - Position des BVerfG 87 f.
  - Renaissance der V. 86 f.
  - Vergeltung als Ausgleichung einer Mitwirkungspflichtverletzung 89, 105–110
- Verkehrspflicht s. Zuständigkeit
- Vertrauensgrundsatz s. Fahrlässigkeit
- Vorsatz
  - Absicht 376, 380 f. Fn. 716
  - *dolus malus* 380, 397–400
  - *dolus indirectus* 375, 382–387
  - Eventual-V. 376–380, 382–386
  - normativierende V.-Konzeptionen 375, 380–383, 392–397, 404–408
  - Position der Rechtsprechung 378 f.
  - Vermeidbarkeit als Oberbegriff für V. und Fahrlässigkeit 367–374
  - V. als juristisch-technischer Begriff 364–367
  - V. als Spezialfall der Fahrlässigkeit 373 f.
  - V. als Unterfall von Rechtsfeindlichkeit 380–382
  - V. und Unrechtsbewußtsein 397–408
  - V. und Verbotsirrtumsregelung 387–389, 395, 408
  - Vorstellungstheorie 380 f., 390–392
  - Willenskomponente des V. 376–380
  - s. auch Rechtsfeindlichkeit
- Vorsatztheorie
  - dogmatische Konsequenzen 398 f., 411
  - elastische V. Mezgers 406–408
  - geschichtlicher Hintergrund 397–400
  - Renaissance der V. 403 f. Fn. 868
  - V. im Nebenstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht 410 Fn. 902
- Wahndelikt 281 Fn. 155
- Willensfreiheit s. Freiheit
- Zurechnung
  - Begriff 256
  - Gegenstand der Z.-Lehre 259, 297 f.
  - Geschichte der klassischen Z.-Lehre 288–297
  - Grenzen der Z. als normatives Problem 299–302
  - Relevanz der allgemeinen Zuständigkeitsfiguren für die Z.-Lehre 302, 330, 343, 346, 354 f.
  - Verbrechen als zurechenbar-zuständigkeitswidriges Verhalten 280 f.
  - s. auch Imputationslehre
  - zurechnungsausschließender Notstand
    - Fälle ausgeschlossener Entlastung des Täters 355–358
    - Grundgedanke 345 f., 353–355, 360 f.
    - Lehre von der doppelten Schuld-minderung 350 f. Fn. 558
    - präventionsorientierte Deutungen 352 f.
    - psychologisierende Deutungen 301, 346–351
    - Umfang 361 f.
    - Unzumutbarkeit 349–353
  - Zuständigkeit
    - Amtsträger 187 f.
    - Eltern-Kind-Verhältnis 164 f., 188
    - Ergänzung der Z.-Lehre durch die Zurechnungslehre 255, 297 f.
    - Gefahrengemeinschaft 188 f.
    - Ingerenz 165, 169 f., 172, 182
    - Relevanz der allgemeinen Z.-Figuren für die Zurechnungslehre 302, 330, 343, 346, 354 f.
    - System der Z.-Figuren 174–192
    - tatsächliche Übernahme 185 f.
    - Verhältnis zu den Tatbeständen des Besonderen Teils 157 f.
    - Verkehrspflicht 183 f.
    - Verbrechen als zurechenbar-zuständigkeitswidriges Verhalten 280 f., 297 f.
    - Z.-Lehre als Basis des Systems der Rechtfertigungsgründe 194, 215–219
    - Z.-Lehre als Grundlage der objektiven Zurechnung 160 f.